

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schmidt-Bott, Häfner, Wüppesahl  
und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 11/1698 —**

**Speicherung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang  
mit der Volkszählung**

*Der Bundesminister des Innern – P I 5 – 006 123 010 – 7/8/4 – hat  
mit Schreiben vom 8. Februar 1988 die Kleine Anfrage namens  
der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Wie viele Personen sind seit dem 1. April 1987 im Zusammenhang mit Aktionen gegen die Volkszählung in der Datei APIS erfaßt und beim Bundeskriminalamt gespeichert worden?
2. Wurden vor dem 1. April 1987 Personen im Zusammenhang mit der Volkszählung in Dateien des Bundeskriminalamtes gespeichert, und wenn ja, wie viele?

Mit Stand vom 4. Februar 1988 waren in der Datei APIS 568 Personenspeicherungen vorhanden, die wegen Straftaten in Verbindung mit der Volkszählung veranlaßt worden sind.

Von diesen 568 Speicherungen wurden 546 seit dem 1. April 1987, 22 vor diesem Zeitpunkt vorgenommen.

3. Welche Behörden haben über die Speicherung entschieden?

Entsprechend Nr. 6 der Errichtungsanordnung für die Datei APIS haben über die Speicherungen die zuständigen Staatsschutzdienststellen der Landeskriminalämter entschieden.

4. Wurden nichtpersonenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Volkszählung in APIS bzw. NADIS gesammelt, und wenn ja, welcher Art?

In der PIOS-Anwendung APIS werden entsprechend der Errichtungsanordnung auch Objekt- und Sachdaten gespeichert. Zu den Objektdaten in diesem Sinne gehören beispielsweise Bezeichnungen von Gebäuden, in denen das zur Speicherung führende Ereignis stattgefunden hat, zu den Sachdaten in diesem Sinne beispielsweise amtliche Kennzeichen von Fahrzeugen, die bei Straftaten im Zusammenhang mit der Volkszählung benutzt worden sind. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat im Zusammenhang mit der Beobachtung linksextremistischer Bestrebungen Bezeichnungen und Anschriften von neun Volkszählungsboykottinitiativen gespeichert.

5. Wie viele Personen wurden
- a) aufgrund des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit (Verstoß gegen die Auskunftspflicht des Volkszählungsgesetzes),
  - b) aufgrund des Abschneidens der Hefnummern am Volkszählungsbogen,
  - c) aufgrund des Aufrufs zum Boykott der Volkszählung,

In APIS wurden

- a) aufgrund des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit (Verstoß gegen die Auskunftspflicht des Volkszählungsgesetzes) keine Personen gespeichert (Die Speicherung von Ordnungswidrigkeiten ist nach der Errichtungsanordnung nicht vorgesehen.),
- b) aufgrund des Abschneidens – oder sonstigen Beschädigens – der Hefnummern an Volkszählungsbögen das nach der Entscheidung des 3. Strafsenats des OLG Celle (Az.: 3 SS 214/87) eine Straftat ist, in vier Fällen Speicherungen vorgenommen,
- c) aufgrund des bloßen Aufrufs zum Boykott der Volkszählung keine Personen gespeichert.

- d) aufgrund von vermuteten anderen Straftaten,
  - e) aufgrund von begangenen Straftaten
- in der Arbeitsdatei des Bundeskriminalamtes gespeichert?

Für die Speicherung einer Person in APIS, die als Straftäter in Betracht kommt, ist gemäß Errichtungsanordnung entscheidend, ob ein Anfangsverdacht für eine Straftat vorliegt. Soweit dieser Anfangsverdacht bereits zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geführt hat, wird der Betroffene als Beschuldigter, anderenfalls als Verdächtigter eingestellt. Eine Differenzierung zwischen „vermuteten“ und „begangenen“ Straftaten erfolgt insoweit nicht.

6. Wie viele Personen wurden in der Datei NADIS (Nachrichtendienstliches Informationssystem) im Zusammenhang mit der Volkszählung gespeichert?

Wegen extremistischer Aktivitäten, denen der Verdacht der Beteiligung an Straftaten mit linksextremistischem Hintergrund im Zusammenhang mit der Volkszählung zugrunde lag, hat das Bundesamt für Verfassungsschutz neun Personen im NADIS gespeichert.

Das Bundeskriminalamt hat wegen des Verdachts von Straftaten im Zusammenhang mit der Volkszählung 54 Personen im NADIS gespeichert.

Das Bundeskriminalamt hat zusätzlich für 71 weitere Personen, das Bundesamt für Verfassungsschutz für 100 bis 150 weitere Personen, die jeweils bereits im NADIS erfaßt waren, die vorhandenen Informationen ergänzt. Eine genauere Zahlenangabe ist wegen der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die Angaben beziehen sich ebenfalls auf den Stand zum 4. Februar 1988.

Im übrigen wird auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 15. Oktober 1987 auf die Frage des Abgeordneten Wüppesahl (Drucksache 11/978) verwiesen.

7. Nach welchen Kriterien erfolgte diese Speicherung und wie viele Personen wurden gegebenenfalls nach den unter Frage 5a) bis e) angegebenen Kriterien erfaßt?

Die Voraussetzungen für eine NADIS-Erfassung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz sind in einer internen Dienstvorschrift geregelt; diese ist gemeinsam mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz erarbeitet und auch dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages zugeleitet worden.

Die Einspeicherungen in APIS richten sich nach der von Bund und Ländern einstimmig beschlossenen Errichtungsanordnung für diese Datei; die Einspeicherungen durch das Bundeskriminalamt im NADIS erfolgen aufgrund der Richtlinien für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (GMBl. 1981, S. 119ff.).

Im übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 5 verwiesen.

8. Mit welchen Lösungsfristen wurden diese Informationen gespeichert, und wurden eventuell gespeicherte Daten gelöscht?

Die vom Bundesamt für Verfassungsschutz im NADIS eingegebenen Informationen wurden mit einer Lösungsfrist von drei Jahren versehen.

Von den Staatsschutzdienststellen der Landeskriminalämter wurden zu den in APIS eingegebenen Informationen unterschiedliche Lösungsfristen zwischen einem Jahr und zehn Jahren vorgeesehen.

Die vom Bundeskriminalamt wegen des Verdachts von Straftaten im NADIS vorgenommenen Speicherungen wurden überwiegend mit einer Lösungsfrist von drei Jahren versehen.

Sowohl in APIS wie auch im NADIS sind zu den im Zusammenhang mit der Volkszählung vorgenommenen Speicherungen Datenlösungen erfolgt.

9. Trifft es zu, daß im Zusammenhang mit Boykottaufrufen gegen die Volkszählung bzw. Aufrufen zum Abschneiden der Kennnummer Mitglieder der Humanistischen Union, der Deutschen Jungdemokraten, der Jungsozialisten, des Republikanischen Anwalts- und Anwältinnenvereins der GRÜNEN (Bundestagsfraktion sowie Landesverbände), der Alternativen Liste Berlin, der GAL in Hamburg, der Gruppe „Bürger beobachten die Polizei Bremen“, der SPD, der DKP, der „Friedensliste“ sowie verschiedener Bürgerinitiativen in der Datei NADIS gespeichert wurden?

Die aufgeführten Organisationen sind mit zwei Ausnahmen – insoweit wird auf den Verfassungsschutzbericht verwiesen – keine Beobachtungsobjekte des Verfassungsschutzes, so daß die Zugehörigkeit zu ihnen auch dann keinen Speicherungsgrund darstellt, wenn sie zu Aktionen gegen die Volkszählung aufgerufen haben. Allerdings ist die dem Verfassungsschutz ohnehin nicht bekannte Zugehörigkeit zu einer demokratischen Organisation auch kein Grund, von einer Speicherung abzusehen, wenn der Betroffene sich extremistisch betätigt hat.

Auch für das Bundeskriminalamt war die Frage, ob die gespeicherte Person Mitglied der aufgeführten Organisationen ist, für die Entscheidung über eine Speicherung im NADIS ohne Einfluß. Eine solche Mitgliedschaft ist dem Bundeskriminalamt auch häufig nicht bekannt.

10. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte eine Speicherung von Personen in der Arbeitsdatei APIS bzw. im Nachrichtendienstlichen Informationssystem NADIS im Zusammenhang mit Boykottaufrufen zur Volkszählung?

Die Rechtsgrundlage für das Bundesamt für Verfassungsschutz zur Speicherung von Personen im NADIS, die bei extremistischen Aktionen festgestellt wurden, ergibt sich aus § 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 5 dargelegt, werden Boykottaufrufe zur Volkszählung nicht in APIS gespeichert.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß nach Aussage des bayerischen Staatssekretärs Rosenbauer in den dortigen Polizeicomputern Personen bereits wegen des Begehens einer Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Volkszählung gespeichert worden sind?

Es entspricht ständiger Praxis der Bundesregierung, zu landesinternen Vorgängen nicht Stellung zu nehmen.

12. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Bayrischen Landesregierung, daß in der Aufforderung zum Boykott der Volkszählung eine staatsfeindliche Haltung zu sehen sei?

Der Aufruf, ein verfassungsgemäß zustande gekommenes Gesetz nicht zu befolgen, fällt nicht unter den Schutzbereich des Grundrechts der Meinungsfreiheit. Er beinhaltet vielmehr eine Mißachtung der demokratisch legitimierten gesetzgebenden Körperschaften und wendet sich damit gegen einen wesentlichen Bestandteil der Rechtsordnung dieses Staates.





